

Protokollauszug vom

04.03.2020

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19628 Ersatz ICT Komponenten 2020: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 285 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.20.162-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz der ICT-Komponenten im Rechenzentrum im Betrag von rund 285 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19628, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung erfolgt bei den submittierten Firmen Itris Informatik AG (Serverinfrastruktur), Netcloud AG (Netzwerkinfrastruktur), Diwega (Datenspeicher) und SoftwareONE (Lizenzen).

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Das Projekt umfasst den Ersatz bestehender ICT-Komponenten im Rechenzentrum, welche aus der Garantie fallen. Damit wird ein stabiler und sicherer Betrieb der Systeme und die Datensicherheit gewährleistet.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Schätzungen der IDW; die detaillierten Kosten können erst nach der Konzeptphase eruiert werden:

Bezeichnung	Betrag
Infrastruktur Server	250 000.00
Infrastruktur Netzwerk	35 000.00
Total Gebundenerklärung	285 000.00

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19628
Projektbezeichnung	Ersatz ICT Komponenten RZ 2020

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Ausführung Informatik Hardware	§	285 000.00
Gesamtkredit			285 000.00

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 520000	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
2020	0.00	0.00	285 000.00	285 000.00

3. Gebundenerklärung der Ausgaben

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die Ersatzbeschaffung der End of Life ICT-Komponenten im Rechenzentrum ist für die Gewährleistung der IT Sicherheit und eines zuverlässigen Betriebs der Applikationen sowie die Bereitstellung der Daten und die Datensicherung zwingend erforderlich.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Bei der Beschaffung von Informatikmitteln und IT-Dienstleistungen besteht kein örtlicher Handlungsspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der vorliegenden Ersatzbeschaffung werden die ICT Komponenten in den Rechenzentren auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Hardware und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Da die bestehenden ICT Komponenten in den Rechenzentren am Ende ihrer Lebensdauer angekommen sind, sind sie zwingend im Jahr 2020 zu ersetzen.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19628, freizugeben.

4. Vergabeentscheid

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführten Submissionen:

- Submission «Intel basierte Server» (SR.16.236-3 vom 05.10.2016): Vergabe der Beschaffung der Serverinfrastruktur an Itris Informatik AG;
- Submission «Cisco Netzwerkkomponenten oder gleichwertig» (SR.15.796-2 vom 03.02.2016): Vergabe der Beschaffung der Netzwerkinfrastruktur an Netcloud AG;
- Submission «Ausbau der Infrastruktur für die Datenspeicherung» (SR.15.128.1 vom 18.02.2015): Vergabe der Beschaffung der Datenspeicher an Diwega;
- Submission «Standard Lieferant für die Lieferung von Software-Lizenzen und Beratungsdienstleistungen im Lizenzwesen» (SR.18.46-1 vom 24.01.2018): Vergabe der Beschaffung der Lizenzen an SoftwareONE.

Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.